



**Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von  
Zuschüssen zum Rückbau von versiegelten (überbauten und  
wasserundurchlässig befestigten) Flächen (Entsiegelungsmaßnahmen)  
(Stand 03.11.2021)  
(zuletzt redaktionell bearbeitet am 05.07.2023)**

1. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann ab dem 01.01.2022 auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss zum Rückbau von versiegelten (überbauten und wasserundurchlässig befestigten) Flächen gewähren.
2. Der Zuschuss beträgt 50 % der Kosten, maximal jedoch 12,50 € / qm entsiegelter Fläche. Die maximale Zuschusssumme wird hierbei jedoch auf 500,00 € gedeckelt.
  - 2.1. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Eigentümer von bebauten bzw. überbauten Grundstücken sowie dessen Mieter / Nutzer (mit Zustimmung des Eigentümers) innerhalb der Gemeinde Sulzbach (Taunus).
  - 2.2. Für eine Förderung gelten als zuwendungsfähige Kosten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für Material inkl. Einbaukosten. Planungskosten sind nicht förderfähig.
  - 2.3. Eine Förderung ist nur bei freiwilligen Maßnahmen möglich. Eine Förderung scheidet z.B. aus, sofern die Maßnahme aufgrund einer baurechtlichen Vorgabe, einer Auflage aus Baugenehmigungen oder auf Grund von bauleitplanerischen Festsetzungen heraus erforderlich ist.
  - 2.4. Eine Förderung durch die Gemeinde erfolgt nur, sofern keine zusätzliche Drittförderung in Anspruch genommen wird und auch künftig nicht erfolgt (Förderung / Finanzierung durch die KfW ausgenommen).
  - 2.5. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die rückgebauten Flächen von der Kanalisation entkoppelt werden (dezentrale Vor-Ort-Versickerung). Als Nachweis ist der an die Gemeinde Sulzbach (Taunus) / Fachbereich Finanzen / Sachgebiet Steuern und Abgaben übermittelte Flächenermittlungsbogen über die Änderungen der Niederschlagswassergebühren vorzulegen.
  - 2.6. Die Neupflasterung von bestehenden Zufahrten ist unter Umständen dann förderfähig, sofern eine überwiegende Entsiegelung, z.B. durch großporige Rasengittersteine oder dgl. stattfindet. Die Förderfähigkeit solcher Maßnahmen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft.
  - 2.7. Der Antragssteller bzw. Eigentümer verpflichtet sich zur zukünftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren ab Fertigstellung.
3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) zu richten. Die Antragstellung kann auch per E-Mail an [foerderprogramme@sulzbach-taunus.de](mailto:foerderprogramme@sulzbach-taunus.de) und mit dem Betreff „Zuschuss Entsiegelung“ erfolgen. Hierbei sind die erforderlichen Antragsunterlagen der E-Mail **vollständig** beizufügen.
  - 3.1. Der Antrag besteht mindestens aus:
    - einem formlosen und **unterschiedenen Anschreiben** mit Angaben zum Antragsteller (Name, Anschrift, ggf. weiteren freiwilligen Kontaktdaten), sowie:
      - o der Nennung einer Bankverbindung für den Fall einer Förderung
      - o der Nennung der Liegenschaft, auf der die Maßnahme umgesetzt werden soll
      - o dem Verhältnis zur Liegenschaft (z.B. Eigentümer / Mieter)

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen zum Rückbau von versiegelten (überbauten und wasserundurchlässig befestigten) Flächen (Entsiegelungsmaßnahmen)  
(Stand 03.11.2021)

- einer Erklärung darüber, dass für die beantragte Förderung keine darüberhinausgehende Drittförderung beantragt wurde und auch künftig nicht erfolgen soll (Förderungen / Finanzierungen durch die KfW ausgenommen)
- einer Erklärung darüber, dass der Antragsteller diese Richtlinie verbindlich anerkennt
- einer Erklärung darüber, dass die Maßnahme nicht aus einer baurechtlichen Vorgabe, einer Auflage aus Baugenehmigungen oder auf Grund von bauleitplanerischen Festsetzungen heraus erforderlich ist
- einer Erklärung zur Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren ab Fertigstellung (Erklärung durch Eigentümer notwendig, wenn Antragsteller nicht gleich Eigentümer)
- einem Lageplan mit vermaßter Darstellung der geplanten Rückbaumaßnahme sowie einer Maßnahmenbeschreibung und / oder Skizze, aus welcher die geplante Maßnahme ersichtlich wird
- einem Kostenvoranschlag bzw. Kostennennung oder -schätzung der Maßnahme
- einer Einverständniserklärung des Eigentümers (erforderlich nur, wenn Antragsteller nicht gleich Eigentümer)

Sofern die Antragstellung Online per E-Mail erfolgt, sind Antrag samt Anlagen als PDF-Dateien einzureichen. Eine Antragsstellung in Papierform ist ebenfalls möglich.

- 3.2. Anträge, die nach dem 30.11. eines Jahres gestellt werden, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.
- 3.3. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Vor dem 30.11. eines Jahres gestellte Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.
- 3.4. Anträge, die vor dem 30.11. eines Jahres gestellt werden und bei objektiver Beurteilung bis zum 30.11. des Antragjahres nicht realisiert werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller hat die Gemeinde frühzeitig, spätestens aber bis zum 30.11. des Antragjahres über die Nichtfertigstellung zu informieren, andernfalls verfällt die Förderzusage.
- 3.5. Antragstellung sollte vor Auftragsvergabe erfolgen. Bei Antragstellung nach Auftragsvergabe dürfen zwischen Antragsstellung und Auftragsvergabe nicht mehr wie 8 Wochen liegen. Eine Förderung scheidet aus, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.
- 3.6. Der Abruf des Zuschusses hat innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme, zu erfolgen. Teilauszahlungen sind nicht möglich.
- 3.7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachvollziehbarer und nachprüfbarer Rechnungen und Zahlungsbelegen (jeweils in Kopie) sowie Fotonachweisen über den Abschluss der Maßnahme. Rechnungen und Zahlungsbelege müssen dem Antragsteller (z.B. durch ausgewiesenen Namen) zuzuordnen sein. Ist das nicht möglich, ist der Nachweis auf andere, geeignete Art und Weise zu erbringen.

Sofern der Abruf Online per E-Mail erfolgt, sind die noch vorzulegenden Nachweise vollständig und als PDF-Dateien einzureichen. Ein Abruf in Papierform ist ebenfalls möglich.

- 3.8. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist nach entsprechender Terminvereinbarung mit dem Zuschussnehmer zur Maßnahmenkontrolle bzw. Maßnahmenbesichtigung während der nächsten 10 Jahre berechtigt.
- 3.9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Gemeinde.

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen zum Rückbau von versiegelten (überbauten und wasserundurchlässig befestigten) Flächen (Entsiegelungsmaßnahmen)  
(Stand 03.11.2021)

4. Der Zuschuss kann von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zurückgefordert werden, wenn:
- der Zuschuss für andere Zwecke verwendet wird
  - die Maßnahme vor dem Ablauf von 10 Jahren beseitigt, d.h. komplett oder teilweise überbaut oder nicht von der Kanalisation entkoppelt wird
  - die Maßnahme nicht antragsgemäß ausgeführt wird
  - eine Förderung durch Dritte (KfW Förderung / Finanzierung ausgenommen) in Anspruch genommen worden ist
  - der Antrag bewusst mit falschen Angaben gestellt wurde

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

5. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gewahrt. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) behält sich vor, Daten über Förderungen und Zuschusszahlungen in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat, ist sie berechtigt, über diese Maßnahme, nach Einwilligung durch den Zuschussnehmer auch mit Namensnennung und Bild, zu berichten.

Information zur Verwendung von personenbezogenen Daten:

Über die Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren wir auf unserer Homepage:

<https://www.sulzbach-taunus.de/kundenservice-rathaus/verwaltung/fachbereiche/planung-bauen-liegenschaften/foerderprogramme-der-gemeinde>

6. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Weitere Auskünfte zur Zuschussgewährung erteilt die Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, 65843 Sulzbach (Taunus),

E-Mail: [oliver.weber@sulzbach-taunus.de](mailto:oliver.weber@sulzbach-taunus.de), Telefon: 06196 70 21 621 (Herr Weber)

**Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht:**

**Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen die mit Zuschüssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gefördert werden, können im Rahmen des § 35a EstG (Einkommenssteuergesetz - haushaltsnahe Dienstleistungen) nicht mehr steuerlich gefördert werden. Wenn gleichwohl steuerliche Vergünstigungen nach § 35a EstG steuerlich geltend gemacht werden, besteht die Gefahr sich der Steuerhinterziehung strafbar zu machen.**

**Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, Zuschusszahlungen über 1.500,00 € den Finanzbehörden zu melden.**

**Steuerliche Einzelfragen sind ggf. vorab mit einem Steuerberater zu klären.**